



APPENZELL
AUSSERRHODEN

Edgar Bischof
Stofelrain 6
9053 Teufen AR
Tel P:071 333 20 33
Tel G:071 313 93 70
Natel: 079 445 27 26
edgar.bischof@bluewin.ch

Edgar Bischof
Präsident SVP AR

SVP AR, Edgar Bischof, Stofelrain 6, 9053 Teufen

Departement Gesundheit
Herr RR Dr. Matthias Weishaupt
Kasernenstrasse 17

9102 HERISAU

Teufen, 31. August 2010

Teilrevision Gesundheitsgesetz und neues Spitalverbundgesetz

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2010 laden Sie ein, uns zu der aufgeführten Vorlage vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen. Die SVP-AR hat die sich mit dem Thema „Teilrev. Gesundheitsgesetz und neues Spitalverbundgesetz“ sehr intensiv auseinandergesetzt.

Einleitung

Durch die KVG-Revision müssen im Kanton AR das Gesundheitsgesetz revidiert werden.

Der Gesundheitsmarkt wird durch die KVG-Revision liberalisiert. Auch im Gesundheitswesen soll der Wettbewerb – zwar in einem regulierten Rahmen - spielen. Für den Patienten besteht eine freie Spitalwahl im Rahmen der Spitäler mit einem Leistungsauftrag. Für öffentliche und private Leistungserbringer müssen gleiche lange Spiesse gelten.

Eine Eigenheit des Kantons AR liegt darin, dass vor allem in den Privatspitälern sehr viele ausserkantonale Patienten behandelt werden. Die kantonale Gesundheitspolitik muss daher auch aus der Optik der Volkswirtschaft betrachtet werden. Für den Kanton AR ist es aus volkswirtschaftlichen Überlegungen zwingend, dass das neue Gesundheitsgesetz und die Spitalliste per 1.1.2012 in Kraft treten können.

Neu muss der Kanton für jede Behandlung in einem Listenspital (egal ob es sich um ein öffentliches oder privates Spital handelt) einen Beitrag von 55% an die Kosten aus der Grundversicherung bezahlen.

Gleichzeitig erhält der Spitalverbund eine neue Struktur. Heute ist der Spitalverbund eine Verwaltungseinheit des Kantons. Es ist vorgesehen, dass der Spitalverbund neu eine selbständige öffentlich rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit sein wird. Der Spitalverbund erhält eine wesentlich grössere Autonomie, der Einfluss des Kantonsrates nimmt ab. Die Organisation des Spitalverbundes muss daher vorgängig in einem Gesetz (Gesetz über den Spitalverbund) festgelegt werden.

Grundsätzliche Überlegungen

Auch im Gesundheitswesen und speziell im Spitalverbund soll die Bürokratie abnehmen und die unternehmerische Freiheit in den Vordergrund treten. Dazu ist eine Entschlackung der Gesetzgebung notwendig.

Der Markt soll spielen. Der Kanton kauft die Leistungen dort ein, wo ein optimales Preis-/Leistungsverhältnis besteht, unabhängig davon, ob die Leistung von einem öffentlichen oder privaten Spital angeboten wird.

„Heimatschutz“ für öffentliche Spitäler darf keinen Platz mehr haben. Für öffentliche und private Spitäler müssen gleich lange Spiesse gelten.

Die Kostenfolgen und der Rahmenvertrag müssen in den Grundzügen bekannt sein, bevor der Kantonsrat über die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes und das Spitalverbundgesetz entscheidet.

Das Mengengerüst, eine wichtige Kennzahl, ist noch nicht erhoben. Ohne konkrete Angaben dazu, ist eine Diskussion über diese beiden Gesetze schwierig.

Teilrevision Gesundheitsgesetz (GG): Entwurf vom 29 Juni 2010

Art. 4h	Muss der KR auch in Zukunft die Aufgaben des Spitalverbundes festlegen? Widerspricht dies nicht der angestrebten Autonomie des Spitalverbundes? Vorschlag: ersatzlos streichen
Art. 6b	Ersatzlos streichen. Globalkredite für den Spitalverbund gibt es nicht mehr.
Art. 6c	Ersatzlos streichen. Der KR muss den Geschäftsplan nicht mehr zur Kenntnis nehmen.
Art. 7f	Der Direktor und die Geschäftsleitung sollen durch den Verwaltungsrat gewählt werden. (vgl. Art. 7d SVARG)
Art. 8 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 7 lit.d	Sehr offen formuliert. Wann sind Leistungsaufträge von besonderer Bedeutung und gehören gemäss Art. 7 lit. d in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates?
Art. 8 Abs. 3 lit. e	Wie weit soll das Controlling gehen? Die entsprechende Verordnung muss vorliegen, bevor über diesen Absatz entschieden werden kann.
Art. 52 Abs. 2 lit. a	Was gehört zur Grundversorgung?
Art. 52c Abs. 3	Die Kostenberechnungen sind nicht einzureichen. Es liegt in der Verantwortung der Leistungserbringer, wie er die Kosten berechnet. Die GD hat keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Kostenberechnungen.
Art. 52e	Auch hier sind die Details in der entsprechenden Verordnung von zentraler Bedeutung. Ohne Verordnung kann dieser Artikel nicht beurteilt werden.
Art. 52h	Die Offenlegungspflicht geht zu weit. Daten der Bilanz und der Kostenrechnung gehören nicht zur Offenlegungspflicht. Der Kanton kauft die Leistung ein und verlangt ein gutes Preis/Leistungsverhältnis. Die Qualitätsvorgaben müssen eingehalten werden. Wie der Preis berechnet wurde, ist für den Einkäufer nicht relevant.
Art. 52i	Auch dieser Artikel geht zu weit. Eine übermässige Bürokratie und das Erstellen von unnötigen „Zahlenfriedhöfen“ soll vermieden werden.
Art. 52j	Ist dieser Artikel gemäss Bundesgesetzgebung und internationalen Verträgen zwingend notwendig?. Falls nicht, soll er gestrichen werden.
Art.52k Abs. 3	Was sind gemeinwirtschaftliche Aufgaben? Diese müssen abschliessend aufgezählt werden. Vgl. Art. 30 SVARG.
Art- 52l	Dieser Artikel geht zu weit. Es soll eine übergeordnete Harmonisierungslösung angestrebt werden.

Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG)

Die Rechtsform des neuen Spitalverbundes ist gemäss Entwurf SVARG eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Mit dieser Form wird dem Spitalverbund eine grosse Autonomie gewährt, allerdings hat auch der Kanton noch ein gewisses Mitspracherecht.

Art. 3	Hier ist die Verordnung entscheidend.
Art. 4 lit. c	Streichen. Die Personalkommission soll nicht zu den Organen des SVAR gehören.
Art. 6 Abs. 2	Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied. Der Delegierte darf nicht Vorsteher des Departementes für Gesundheit sein.
Art. 7 lit a	Vgl. Bemerkungen zu Art. 7f GG
Art. 7 lit. f	Besondere Kredite sind im neuen Finanzierungssystem nicht mehr notwendig. Die Marktwirtschaft soll spielen.
Art. 10	Ersatzlos streichen. Eine Personalkommission ist nicht notwendig. Vgl. Art. 4 lit.c SVARG. Das kantonale Personalreglement genügt, es ist keine zusätzliche Regelung notwendig. Auf kantonaler Ebene besteht bereits jetzt eine Sozialpartnerschaft.
Art. 12 lit.a	Der Rahmenvertrag liegt noch nicht vor. Dies ist ein grosser Mangel. Der Rahmenvertrag muss vor der ersten Lesung im Kantonsrat im Entwurf vorliegen.
Art. 14 lit. d	Das Finanzreglement soll in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats liegen. Das Reglement über die Personalkommission ist nicht notwendig (vgl. Art. 10) und liegt daher auch nicht in der Zuständigkeit des Regierungsrates.
Art. 22	Für das Dotationskapital soll eine Verzinsung möglich sein. Dies ist auch in Art. 23 Abs. k vorgesehen.
Art. 30	Gemeinwirtschaftliche Leistungen müssen abschliessend aufgezählt werden. Allenfalls müssen die erwähnten Leistungen noch ergänzt werden.
Art. 34	Dieser Artikel ist positiv zu werten. Der Aufwertungsgewinn soll nicht zweckentfremdet verwendet werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR



Edgar Bischof
Präsident